



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2004

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Drittes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen
Drucksache 16/2353**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"An die Stelle der Universität kann durch Vereinbarung zwischen den betreffenden Hochschulen in einzelnen Studiengängen oder Teilstudiengängen im Rahmen eines Modellprojekts die Fachhochschule treten; solche Modellprojekte sind auf 10 Jahre zu befristen. Ihre Weiterführung bedarf der Genehmigung der fachlich für Hochschulen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers."

b) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die von der Hochschule bei der Gestaltung der Module zu berücksichtigenden Inhalte und Kompetenzen sowie deren Gewichtung wird durch Rechtsverordnung geregelt, die des Benehmens mit den ausbildenden Hochschulen bedarf. Die Hochschulen erlassen die Prüfungsordnungen für Modulprüfungen."

bb) Abs. 7 wird gestrichen.

c) Als § 9a wird neu eingefügt:

"§ 9a

Weiterentwicklung der Studienstruktur

(1) Auf Antrag des Zentrums und des Senats einer Hochschule kann das Lehramtsstudium im System gestufter Studiengänge nach § 28 HHG durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können die Ordnungen für Lehramtsstudiengänge von Regelungen des ersten Teils dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung abweichen, sofern die Ziele dieses Gesetzes erreicht und die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Inhalte vollumfänglich gelehrt werden. Die studienbegleitenden Prüfungen gehen nach § 28 Abs. 1 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(2) Über den Antrag nach Abs. 1 entscheidet die fachlich für Hochschule zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister."

d) § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Didaktik der Grundschule sowie die Förderung diagnostischer Fähigkeiten, interkultureller sowie sonderpädagogischer Kompetenz,".

- e) In § 11 Abs. 1 wird als neue Nr. 1a eingefügt:
- "1a) Didaktik der Sekundarstufe sowie die Förderung diagnostischer Fähigkeiten, interkultureller und sonderpädagogischer Kompetenz,".
- f) In § 12 Abs. 1 wird als neue Nr. 1a eingefügt:
- "1a) Didaktik der Sekundarstufe sowie die Förderung diagnostischer Fähigkeiten, interkultureller und sonderpädagogischer Kompetenz,".
- g) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird als neue Nr. 1a eingefügt:
- "1a) Didaktik der beruflichen Bildung sowie die Förderung diagnostischer Fähigkeiten, interkultureller und sonderpädagogischer Kompetenz,".
- bb) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- "(7) Das Diplom-Handelslehrerstudium oder der Abschluss eines entsprechenden Masterstudiums und das Studium der Berufspädagogik mit dem Schwerpunkt Schule ersetzen das Studium nach Abs. 1. § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend."
- h) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Alle Studierenden haben zum Zeitpunkt der Aufnahme des Lehramtsstudiums ein Orientierungspraktikum im Umfang von mindestens 80 Stunden und vier Wochen Dauer nachzuweisen. Es kann sowohl an Schulen als auch an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Über die Ableistung des Orientierungspraktikums ist ein Bericht anzufertigen und im Studienportfolio zu dokumentieren; der Bericht ist Grundlage für ein berufsorientierendes Beratungsgespräch vor Aufnahme des Studiums im Amt für Lehrerbildung. Dem Orientierungspraktikum steht die mindestens zweijährige verantwortliche Tätigkeit in Schulen oder als Jugendleiterin oder Jugendleiter mit der Jugendleiter-Card gleich; Satz 3 gilt entsprechend."
- bb) Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.
- cc) Der neue Abs. 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:
- "Die Ordnung für die schulpraktischen Studien kann auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 eine Erweiterung der Dauer der schulpraktischen Studien auf insgesamt ein Semester vorsehen; in diesem Fall erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend."
- dd) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- "(3) Auf Antrag einer Hochschule, mindestens einer weiteren Trägereinrichtungen und des Amtes für Lehrerbildung kann das Orientierungspraktikum in von Abs. 1 abweichender Weise für einzelne Lehramtsstudiengänge dieser Hochschule geregelt werden. Die Hochschulen können in zeitlich befristeten Modellversuchen von Abs. 2 abweichende Organisationsformen für die Schulpraktischen Studien erproben. Die Genehmigung erteilt die für Hochschulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister, sofern hierdurch die Ziele der Praktika in besserer Weise erreicht werden können."
- ee) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Näheres zur Durchführung des Praktikums nach Abs. 1 wird durch Rechtsverordnung geregelt."

- 1) § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Teile der Prüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einem mündlichen einstündigen Kolloquium zur Hausarbeit und übergreifenden Fragen des Studiums .

(2) Die nähere Ausgestaltung der Teile der Prüfung erfolgt durch Rechtsverordnung. Sie regelt insbesondere die Art der Nachweise für die Vergabe des Themas und die Zeiten für die Anfertigung der Hausarbeit, die erlaubten Hilfsmittel und das Verfahren der Begutachtung."

j) § 21 wird gestrichen.

k) § 22 wird gestrichen.

l) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung setzt sich zusammen aus den nach Abs. 2 gewichteten Punkten und den Punkten der bewerteten Module des Studiums. Die Punkte der Ersten Staatsprüfung gehen zu 20 vom Hundert und die Punkte der bewerteten Module des Studiums zu 80 vom Hundert in die Gesamtnote der ersten Staatsprüfung ein.

(2) Die Hausarbeit ist dreifach und das Kolloquium zweifach zu werten."

Abs. 3 wird gestrichen. Abs. 4 und 5 wird Abs. 3 und 4.

m) § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der vom Amt für Lehrerbildung bestellt wird. Er besteht aus je

- einem Mitglied nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des zuletzt besuchten Studienseminars,
- einem Mitglied der Leitung der Ausbildungsschule,
- zwei Ausbilderinnen und Ausbilder, die in der Regel die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einem bewerteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ausgebildet haben und
- einer von der zu prüfenden Person zu benennenden Mentorin oder Mentor oder Lehrkraft des Vertrauens.

Die oder der Vorsitzende wird vom Amt für Lehrerbildung aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt. Für die einzelnen Teile der Prüfung nach Abs. 1 werden Unterausschüsse gebildet, deren Unterausschussvorsitzende vom Amt für Lehrerbildung bestimmt werden. Die Zusammensetzung der Unterausschüsse wird durch Rechtsverordnung geregelt. In dem Prüfungsausschuss sollen Mitglieder beider Geschlechter vertreten sein."

2. Art. 2 wird gestrichen.

3. Art. 3 wird Art. 2 und wird wie folgt geändert:

a) § 55 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Senat kann dem Zentrum in der Zentrumsordnung weitere Aufgaben übertragen und Näheres zur Aufgabewahrnehmung regeln, soweit dies die Tätigkeit des Zentrums verbessert."

bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Mitglieder des Zentrums können die an der Lehre und Forschung sowie am Studium der Lehrerämter beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie an anderen Phasen der Lehrerbildung beteiligte Personen sein. Die Kriterien der Mitgliedschaft und das Aufnahmeverfahren regelt die Zentrumsordnung."

cc) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Organe des Zentrums sind der Vorstand und der Rat. Der Zentrumsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern aus den verschiedenen Bereichen der universitären Lehrerbildung, die auf Vorschlag des Zentrumsrats vom Präsidium im Einvernehmen mit den für Schulen und Hochschu-

len zuständigen Ministerien für drei Jahre bestellt werden. Der Zentrumsrat berät grundsätzliche Angelegenheiten der Lehrerbildung, beschließt die Ordnungen und Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung im Zentrum, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten ist. Der Vorstand hat Anfragen aus dem Rat zu beantworten und regelmäßig über die Umsetzung von Beschlüssen zu berichten. Im übrigen gilt § 50 mit der Maßgabe, dass die Zentrumsordnung die Wahl einzelner Gruppen im Zentrumsrat über die Fachbereichsräte der Lehrer bildenden Fachbereiche erfolgen kann.

dd) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Senat erlässt die Zentrumsordnung, die das Nähere regelt. Sie kann insbesondere auch ein Gremium zur Zusammenarbeit zwischen den Phasen der Lehrerbildung vorsehen."

b) In § 98 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

"Die Satzung kann vorsehen, dass die Lehramtsstudierenden zusätzlich einen besonderen Fachschaftsrat als Interessensvertretung wählen."

4. Die Art. 4 bis 9 werden zu Art. 3 bis 8.

5. Als neuer Art. 9 wird eingefügt:

"Artikel 9
Evaluation und Bericht zur Reform der Lehrerbildung

Die Landesregierung legt alle zwei Jahre, erstmals am 1. Mai 2006 dem Hessischen Landtag einen Bericht über den Stand der Reform der Lehrerbildung und die Zusammenarbeit der Träger der Lehrerbildung vor."

Begründung:**I. Allgemeine Begründung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist nach den Ergebnissen der Anhörung in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig. Durch die Änderungen wird die Reform der Lehrerbildung an den Hessischen Hochschulen weitergehend unterstützt und die Hochschulen zu einer qualitätsorientierten Reform angeregt. Außerdem werden unsachliche Regelungen in der Ausbildungsgliederung abgebaut.

Schwerpunkte der Änderungen sind:

1. Anregung der Reformbemühungen in den Hochschulen durch dynamische Instrumente:
 - Es wird eine Öffnungsklausel hin zu einer gestuften Bachelor-Master-Struktur vorgesehen.
 - Es wird ermöglicht, dass durch die Universitäten im Einzelfall auch Fachhochschulen in die Lehrerbildung einbezogen werden.
 - Die Autonomie der Hochschule wird gewahrt, indem die Formulierung konkreter Studienmodule bei den Hochschulen verbleibt.
 - Die Hochschule kann die Schulpraktischen Studien eigenständig weiterentwickeln.
2. Verbesserungen bei der Ausbildungsstruktur
 - Das Ausbildungsfeld Diagnostik wird auf Grund seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen hervorgehoben.
 - Das Orientierungspraktikum kann durch aktive Tätigkeit in der Jugendhilfe ersetzt werden (etwa mit JuLeiCa) und wird durch ein Beratungsgespräch sinnvoll in die Berufsplanung integriert.
 - Das Betriebspraktikum entfällt zu Gunsten von Lehrveranstaltungen.
 - Das Erste Staatsexamen wird zu Gunsten der studienbegleitenden Prüfungen verschlankt.
 - Im Prüfungsausschuss des zweiten Staatsexamens werden die Ausbildungsschulen wieder berücksichtigt.
3. Lehrerbildung bleibt im politischen Blick des Landtags
 - Die Landesregierung erhält den Auftrag, alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Reform der Lehrerbildung vorzulegen, um gegebenenfalls nachzusteuern.

II. Besondere Begründung

Zu Nr. 1

Zu a (§ 4)

Den Hochschulen wird für eine Dauer von zehn Jahren ermöglicht, modellhaft Kooperationen mit den Fachhochschulen zu vereinbaren. Eine Verstärkung bedarf der Zustimmung durch das zuständige Ministerium. Einer Doppelzustimmung durch beide Ministerien bedarf es nicht, da diese Abstimmung landesregierungsintern erfolgen kann.

Zu b (§ 9)

Abs. 6 kann entfallen, da sein Inhalt in § 28 bereits geregelt ist. Im neuen Abs. 6, der inhaltlich Abs. 7 ersetzt, wird klargestellt, dass die Konstruktion der Module Angelegenheit der Hochschulen ist während das Land Vorgaben zu Inhalten und Kompetenzen machen kann. Durch eine Benehmensregelung werden die Hochschulen in die Diskussion über den Regelungsinhalt eingebunden.

Zu c (§ 9a)

Den Hochschulen wird ermöglicht, Konzepte zur Gliederung der Ausbildung in Bachelor- und Masterstudiengänge zu entwickeln und zu verwirklichen. Hierzu bedarf es der Ermächtigung von einzelnen Regelungen des Gesetzes, wie etwa der Vorgabe einer Zwischenprüfung, abzuweichen. Maßstab dafür, ob eine Abweichung zulässig ist, ist, ob die Ziele des Lehrerbildungsgesetzes erreicht und die in der Rechtsverordnung genannten Inhalte umgesetzt werden. Die Leistungen, die für den Abschluss des Bachelors oder des Mas-

ters erbracht wurden, werden in die Note der ersten Staatsprüfung eingerechnet; die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit und des Kolloquiums entfällt auch hier nicht. Dies entspricht der KMK-Übereinkunft zu Bachelor-/Masterstrukturen für die Anerkennung von Lehramtsstudien in anderen Bundesländern (Sitzung der KMK vom 28. Februar/1. März 2002).

Zu d bis f (§§ 10 bis 12)

Der Ausbildungsbereich Diagnostik wird - ergänzt um interkulturelle und sonderpädagogische Kompetenz - wegen seiner überragenden Bedeutung für die Realität der Schule besonders hervorgehoben und den Hochschulen als eigenständiger Querschnittsbereich aufgegeben.

Zu g (§ 13)

Zur Änderung aa siehe Begründung zu d bis f.

Zu bb: Da die Diplomstudiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses entfallen bedarf es einer Öffnung hin zu einem Masterstudiengang. Da ein vergleichbarer Masterstudiengang auch in der Fachhochschule angeboten werden kann, wird der Universität eine entsprechende Vereinbarung mit der Fachhochschule ermöglicht.

Zu h (§ 15)

In Abs. 1 wird die Vorlage der Landesregierung in zweierlei Hinsicht ergänzt. Zum einen muss es mit dem Ziel der Förderung des Ehrenamts möglich sein, dass den in Schulen oder in der Jugendhilfe mehrjährig aktiv Tätigen, etwa Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter-Card (JuLeiCa), das Orientierungspraktikum erlassen wird. Zum anderen muss das Orientierungspraktikum aktiver in den Berufsfindungsprozess eingebunden werden. Daher wird ein schriftlicher Praktikumsbericht vorgesehen, der Grundlage eines Beratungsgesprächs im Amt für Lehrerbildung ist. Damit kann bereits hier der Studienwunsch hinterfragt und geprüft werden.

Das in Abs. 2 vorgesehene Betriebspraktikum wird gestrichen. Einerseits wäre dieses Praktikum in den "workload" der Studierenden einzurechnen und würde damit die Zeit für Lehrveranstaltungen verkürzen. Andererseits ist davon auszugehen, dass Studierende, da sie überwiegend in Nebenjobs tätig sind, bereits dadurch einen allgemeinen Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Die Kenntnisse über die notwendige Kooperation von Schulen und Betrieben können besser in den regulären schulpraktischen Studien und der verpflichtenden Lehrerfortbildung verankert werden.

Im neuen Abs. 2 werden die Möglichkeiten zur Erweiterung der Praktikumsdauer darauf fokussiert, ein einsemestriges, semesterbegleitendes Praktikum an die Stelle der beiden Praktikumsabschnitte treten zu lassen. Dieses macht aber als Einzelentscheidung der Hochschule keinen Sinn sondern Bedarf der Einbindung in Vereinbarungen mit anderen Trägern der Lehrerbildung. Unter den Regelungen des Studienguthabengesetzes und des § 24 HHG würde die Zeit ohne Verlängerung der Regelstudienzeit zu notwendigen Streichungen in den Lehrveranstaltungen führen. Dies wäre nicht wünschenswert.

Im neuen Abs. 3 werden die Trägereinrichtungen angeregt, eigene Konzepte für das Orientierungspraktikum zu entwickeln. Diese sollen als Kooperationsprojekt zwischen einer Hochschule, einer weiteren Trägereinrichtung (insbesondere Schulen) und dem Amt für Lehrerbildung möglich sein. Ziel ist es, die Berufswahlentscheidung für das Lehramtsstudium durch bessere Betreuung oder vertiefendere Einblicke besser unterstützen zu können.

In Abs. 4 wird die Regelungsbefugnis des Kultusministeriums auf das Orientierungspraktikum begrenzt, da alle wesentlichen Punkte der Schulpraktischen Studien im Gesetz geregelt sind und alle Details in den Praktikumsordnungen der Hochschule geregelt werden können.

Zu i bis l (§§ 19, 21, 22, 28)

Die bislang vorgesehene Blockabschlussprüfung wird reduziert, da ihre Gegenstände bereits in studienbegleitenden Prüfungen bewertet werden. Übergreifende Fragestellungen des Lehramtsstudiums werden in der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einem Abschlusskolloquium erörtert. Der Anteil dieser beiden Prüfungsleistungen an der Gesamtnote wird mit 20 v.H. festgelegt. Die bisherigen, äußerst komplizierten Regelungen können entsprechend entfallen.

Zu m (§§ 41)

Es wird sichergestellt, dass im Prüfungsausschuss für die zweite Staatsprüfung weiterhin die Ausbildungsschule eingebunden ist. Ebenfalls erhalten bleibt die Teilnahme der Mentorin oder des Mentors.

Zu Nr. 2

Die Änderungen des Schulgesetzes werden abgelehnt, da sie keinerlei Qualitätsverbesserungen beinhalten, sondern im Gegenteil die Chancengerechtigkeit stark verschlechtern. Die soziale Selektion der Schülerinnen und Schüler wird verstärkt, anstatt Rahmenbedingungen für eine sinnvolle individuelle Förderung in den Schulen zu implementieren.

Zu Nr. 3

Zu a (§ 55)

In Abs. 2 werden Mindeststandards festgelegt. Die Änderung bewirkt, dass die Hochschule weitergehende Aufgabenübertragungen vornehmen kann. Sie kann auch Näheres zur Aufgabenwahrnehmung regeln; dies kann jedoch nur erfolgen, soweit dies die Aufgabenwahrnehmung verbessert und nicht beschränkt.

In Abs. 3 wird es der Zentrumsordnung überlassen, wie die Mitgliedschaft im Zentrum erworben werden kann. Insbesondere kann sie die Mitgliedschaft auch von Aktivität in der Lehrerbildung abhängig machen. Einbezogen sind alle Statusgruppen. Neu ist, dass auch Externe Mitglied des Zentrums werden können, soweit sie in der Lehrerbildung im weiteren Sinne tätig sind und ein Interesse an der Mitgliedschaft für das Zentrum besteht.

In Abs. 4 wird das Regelungsmodell des Direktoriums abgeändert. Ihm wird zur Integration der Lehrer bildenden Fachbereiche und der Statusgruppen in Entscheidungsprozesse des Zentrums ein Zentrumsrat zur Seite gestellt, wie er regelmäßig in den bereits heute bestehenden Universitätseinrichtungen für die Lehrerbildung existiert. Der Zentrumsrat hat Aufgaben analog den Fachbereichsräten. Der Zentrumsvorstand (Direktorium) wird auf Vorschlag des Rates durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Ministerien bestellt. Er ist für das operative Geschäft des Zentrums verantwortlich.

In Abs. 6 wird geregelt, dass der Senat und nicht das Präsidium die Zentrumsordnung erlässt. Das Präsidium ist im Hochschulgesetz für die Ordnungen der technischen Zentren zuständig. Es handelt sich beim Zentrum für Lehrerbildung jedoch um ein wissenschaftliches Zentrum mit zusätzlichen Koordinationsaufgaben.

Zu b (§ 98)

Von den Lehramtsstudierenden ging in der Vergangenheit besondere Dynamik zur Reform der Lehrerbildung aus. Dieses Interesse soll hessenweit an Universitäten in Form von Fachschaften der Lehramtsstudierenden zusammengeführt werden, um als Akteur des Reformprozesses auftreten zu können.

Zu Nr. 5

Die Landesregierung wird wie von der Konferenz hessischer Universitätspräsidien vorgeschlagen, beauftragt, dem Landtag zweijährlich einen Bericht zum Stand der Reform der Lehrerbildung vorzulegen.

Wiesbaden, 17. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir